



Statuten SEZ

Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Société d'Escrime de Zurich** besteht der Verein gemäss ZGB Art. 60ff. mit Sitz in der Stadt Zürich.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Ausübung des Fechtsportes und dessen Förderung durch Vermittlung von Unterricht, Trainingsmöglichkeiten, Organisation von und Teilnahme an Turnieren, sowie gesellschaftlichen Anlässen.

Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereines sind die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung (GV), der Vorstand und die Revisoren.

Art. 4

Die GV ist höchstes Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich im ersten Quartal abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden bis spätestens 14 Tage vor dem Sitzungsdatum.

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt von Gesetzes wegen wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Beschlüsse können nur über Gegenstände gefasst werden, die auf der Traktandenliste figurieren.

Alle Mitglieder haben das Recht an der GV teilzunehmen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, ausgenommen Passivmitglieder, sowie Junioren, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschliesst in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag erfolgen die Abstimmungen geheim.

Für statutenändernde Beschlüsse bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In die ausschliessliche Zuständigkeit der GV fallen folgende Geschäfte:

- a) Protokoll der GV vom Vorjahr
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Budget-Antrag
- e) Mitgliederbeiträge und Beitragsreglement
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- g) Statutenänderungen
- h) Anträge der Mitglieder
- i) Festsetzen des Datums der nächsten GV

Art. 5

Anträge an die GV sind schriftlich, bis spätestens vier Wochen vor der Abhaltung derselben, an den Vorstand zu richten.

Art. 6

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die GV wählt den Präsidenten und den übrigen Vorstand mit einfachem Stimmenmehr.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ und versammelt sich, so oft es erforderlich ist. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand kann über alle Geschäfte beschliessen, die nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit der GV fallen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift und wichtige Korrespondenz führt der Präsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. In allen anderen Fällen genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

Art. 7

Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben können vom Vorstand Kommissionen gebildet oder Einzelpersonen beauftragt werden.

Art. 8

Die Revisoren werden alljährlich von der GV für ein Jahr gewählt. (2 Revisoren und ein Ersatzrevisor). Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

Mitgliedschaft

Art. 9

Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand aufgenommen.

Art. 10

Der Verein besteht aus Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 11

Als Aktivmitglieder gelten Damen und Herren, welche am Fechttraining teilnehmen und den entsprechenden Jahresbeitrag entrichten.

Art. 12

Als Junioren gelten Mitglieder bis zum vollendeten 20. Alterjahr. Für sie wird ein besonderer Jahresbeitrag bestimmt. In Einzelfällen kann der Vorstand eine Reduktion desselben beschliessen.

Art. 13

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich, ohne das Fechten selbst aktiv auszuüben, für den Verein interessieren und sich zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.

Art. 14

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes kann die GV Personen, die sich um das Fechtwesen im allgemeinen oder um den Verein im besonderen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, unter Befreiung von der Beitragspflicht.

Art. 15

Die Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder verpflichten sich, statutengemäss ihren Mitgliederbeitrag zu leisten.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Sie betragen jedoch höchstens

für Aktive CHF 600.--

für Junioren CHF 300.--

für Passive CHF 100.--

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder und die Mitgliederkategorien werden im Beitragsreglement umschrieben, welches jeweils durch die Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 16

Clubjahr und Jahresbeitrag gelten jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 17

Der Austritt ist Mitgliedern jederzeit auf Ende des laufenden Clubjahres möglich. Die Mitgliedschaft erneuert sich automatisch, wenn der Austritt nicht schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgt.

Für den Austretenden besteht die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr in vollem Umfange fort.

Art. 18

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht entrichten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ebenfalls kann ein Ausschluss beantragt werden, wenn ein Mitglied den Fechtbetrieb oder das gesellschaftliche Leben des Vereines ernsthaft stört.

Finanzierung

Art. 19

Der Verein finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge und allfällige Donationen, sowie eventuellen Überschüssen aus Veranstaltungen.

Art. 20

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet das Vereinsvermögen und allenfalls noch ausstehende Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder über die in Art. 15 festgesetzten Beträge ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann nur durch GV-Beschluss erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von 3/4 erforderlich ist.

Beantragt der Vorstand die Auflösung des Vereins, weil die vorhandenen Mittel und Einnahmen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht mehr ausreichen, so kann eine GV ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschliessen.

Dispositiv gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des ZGB, insbesondere Art. 77 ZGB.

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Société d'Esgrime de Zurich SEZ vom 5. März 1999 und wurden an der GV vom 25. Februar 2005 genehmigt.